

Beschwerdeverfahren

1. Für Berechtigte und Rechteinhaber und Verwertungsgesellschaften, für die die Gesellschaft im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, besteht ein Beschwerderecht gegenüber der Geschäftsführung, für Mitglieder und Delegierte ein Beschwerderecht gegenüber der Mitgliederhauptversammlung, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
2. Gegenstand einer Beschwerde kann sein:
 - a) Aufnahme oder Beendigung der Rechtewahrnehmung
 - b) Entzug einzelner Rechte
 - c) Bedingungen für die Mitgliedschaft
 - d) Bedingungen des Wahrnehmungsvertrages zum Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages
 - e) Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten
 - f) Abzüge von den Erlöse aus den Rechten.
3. Die Behandlung einer Beschwerde setzt voraus, dass die Eingabe den Beschwerdegegenstand erkennen lässt.
4. Entscheidungen über eine Beschwerde erfolgen durch die Geschäftsführung. Sie werden dem Beschwerdeführer in Textform mitgeteilt, wobei im Fall, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, die Ablehnung zu begründen ist. Gegen die Entscheidungen einer abgelehnten Beschwerde steht den Betroffenen eine weitere Beschwerde zu, die schriftlich und mit Begründung an den Aufsichtsrat zu richten ist. Dieser entscheidet über die Beschwerde abschließend. Für Entscheidungen von Beschwerden der Mitglieder und Delegierten gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates getroffen wird.

Stand 21.06.2017